

## **Stellungnahme 2018 des NABU Engelsbrand**

- **in Bezug auf den vom Regionalverband Nordschwarzwald ausgewiesenen Teilregionalplan Windenergie in Bezug auf das Vorranggebiet PF-10, Sauberg und CW-01 Langenbrander Höhe/Hirschgarten**

**Im Namen des NABU-Landesverbandes BW**

**Verfasser:**  
Bernd Clauss

Engelsbrand, den 21.März 2018

**Naturschutzbund Deutschland  
(NABU) e.V.**

Ortsgruppe Engelsbrand  
Grösselbergstr.47  
75331 Engelsbrand  
Tel. +49 (0) 7082 4145967  
Email: info@nabu-engelsbr.de  
www.nabu-engelsbrand.de

Vereinsregister VR 2169  
Sitz d. Amtsgerichts Pforzheim  
Vorstandsmitglieder:  
1.Vorsitzender: Bernd Clauss  
2.Vorsitzende: Ulrike Baur  
Schatzmeister: Harald Bihler

### **Konto**

Sparkasse Pforzheim Calw  
BLZ 666 500 85  
Konto 8 925 712  
IBAN DE56 6665 0085 0008 9257 12  
BIC PZHSDE66XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>1. Stand der avifaunischen Erkenntnisse im ausgewiesenen Vorranggebiet PF-10 Sauberg und CW-01 Langenbrander Höhe/Hirschgarten</b>	<b>3</b>
<b>2. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Anmerkung.....</b>	<b>11</b>

# 1. Stand der avifaunischen Erkenntnisse im ausgewiesenen Vorranggebiet PF-10 Sauberg und CW-01 Langenbrander Höhe/Hirschgarten

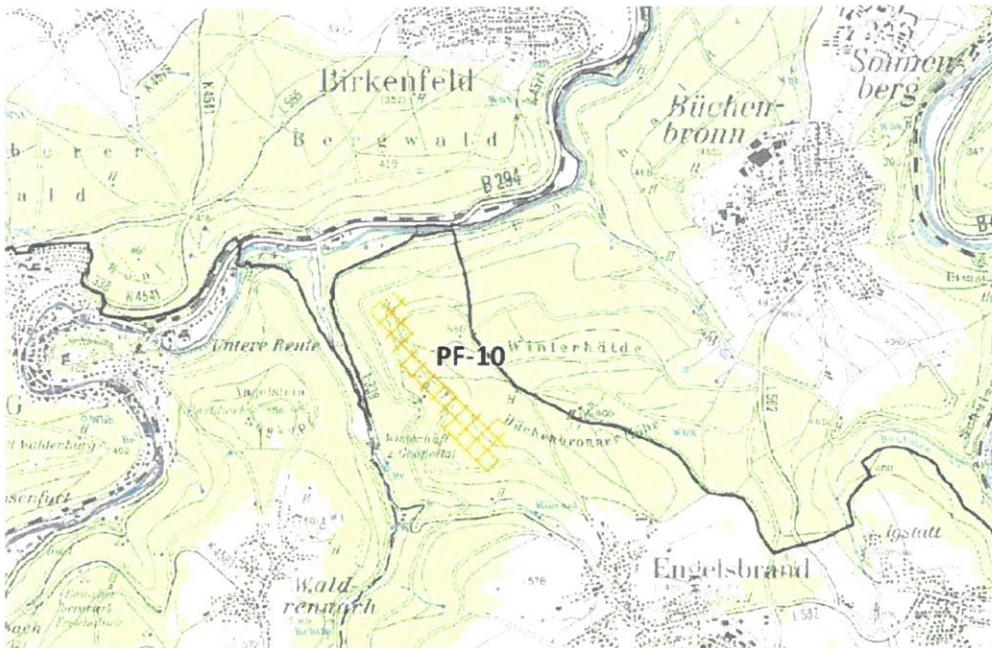


Abbildung 1: Karte Regionalverband – ausgewiesenes Vorranggebiet, PF-10, Sauberg

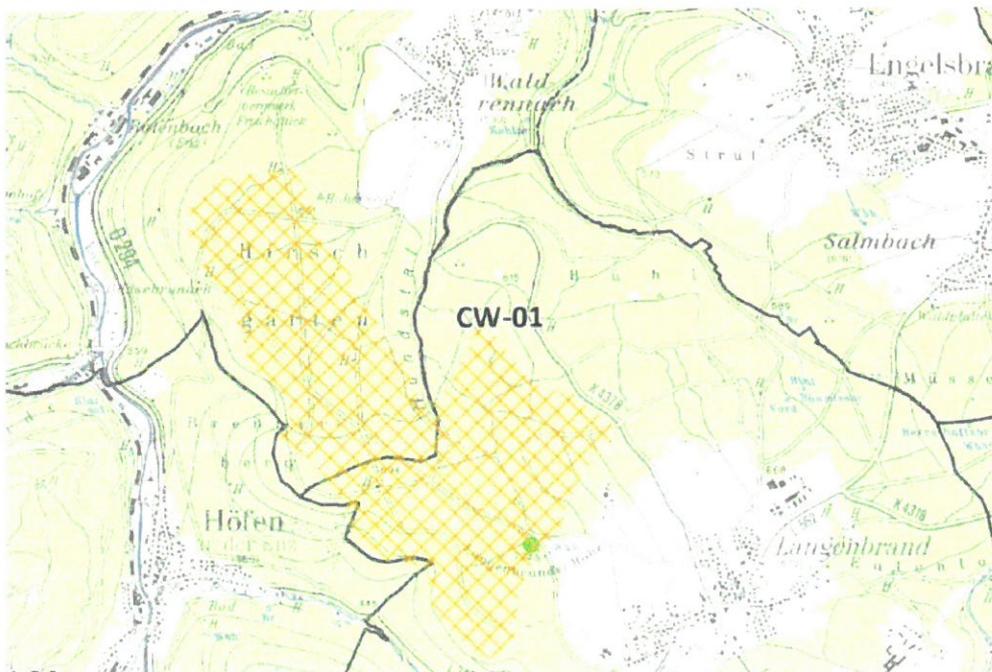


Abbildung 2: Karte Regionalverband – ausgewiesenes Vorranggebiet, CW-01, Langenbrander Höhe/Hirschgarten

Die avifaunischen Untersuchungen durch den NABU Engelsbrand wurden in 2014, 2016 und 2017 gemäß den folgenden Richtlinien

- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG  
(2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG  
(2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

durchgeführt.

### Ergebnisse bis 2016 zu Rotmilan

Zunächst wird folgend der aktuelle Stand der Erkenntnisse bzgl. des Rotmilans (Rm) anhand nachfolgender Karten veranschaulicht. **Diese Angaben bestätigten bereits die untere Naturschutzbehörde der Stadt Pforzheim und die Obere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) in 2017.**

In Abbildung 3 sind Erkenntnisse bis 2016 eingetragen, insbesondere die Brutstätten des Rotmilans im südöstlichen Bereich Engelsbrands, in Waldrennach, im Scheiterhau (Büchenbronner Höhe), das Rotmilanrevier in Birkenfeld und im südwestlichen Bereich Engelsbrands. Diese liegen in einer, gemäß den LUBW-Richtlinien, dargestellten Kreisfläche (äußere Kreislinien der schwarzen Kreise) um das Vorranggebiet. Erkennbar ist in dieser Fläche das Vorkommen des Rotmilans mit insgesamt 3 bebrüteten Horsten, sowie 2 Revieren.

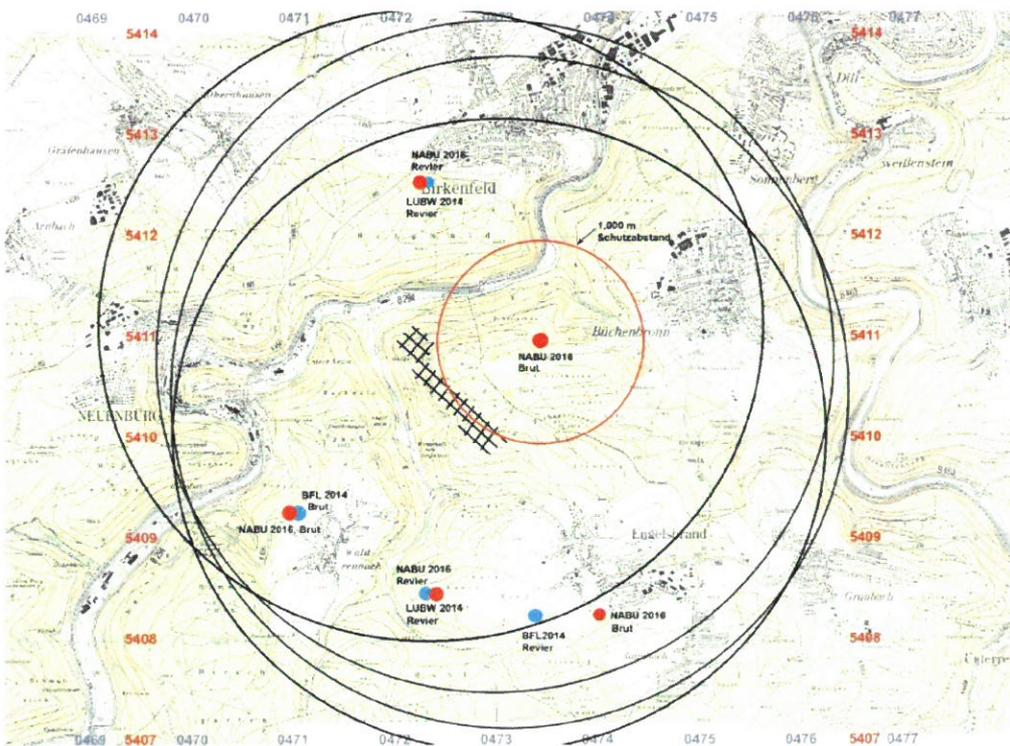


Abbildung 3: Karte NABU-Vorranggebiet, PF-10, Sauberg, mit Rotmilan Vorkommen

**Gemäß der Dokumentation der planerischen Vorgehensweise des Regionalverbandes Nordschwarzwald, S.21/22:**

*Nach den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom Juli 2015 trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung für den Rotmilan. Etwa 17 % des deutschen bzw. 10 % des Weltbestands dieser Art brüten im Land. Anhand des Kapitels 9.17.1 zur Abgrenzung von Dichtezentren des Rotmilans werden die sogenannten Rotmilan-Dichtezentren ermittelt. Hierbei sind Dichtezentren solche Bereiche, in denen analytisch mindestens vier Brut/Revierpaare in einem von der LUBW definierten Umfeld vorkommen.*

*Da im Rahmen der Regionalplanung die konkreten Anlagenstandorte von Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, wird, wie bei der Bauleitplanung, der Bezugsraum zur Prüfung des Vorliegens eines Dichtezentrums folgendermaßen bestimmt: Zunächst werden die Grenzlinien der für die Windenergieanlage vorgesehenen Fläche mit 3,3 km gepuffert (schwarze kreisförmige Fläche in Abb. 4). Für die weitere Auswertung werden nur solche Brut/Revierpaare betrachtet, die innerhalb der für die Windenergieanlage vorgesehenen Fläche zuzüglich des 3,3 km-Puffers liegen (rote Punkte in Abb.4). In einem zweiten Schritt werden nun die resultierenden Revierpaare ihrerseits mit 3,3 km gepuffert (rote Kreise um rote Punkte in Abb.4). Ein Dichtezentrum liegt dort vor, wo sich mindestens vier der Pufferkreise überlagern.*

In der folgenden Abbildung 4 sieht man die Rm-Brut/Revierpaare von Nr.1 bis 5 wie in Abb. 3 beschrieben und bereits von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Pforzheim und der oberen Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) in 2017 bestätigt. Das Brut/Revierpaar Nr. 6 wurde von der Fa. Milvus GmbH, Mandelbachweg 4, 66763 Dillingen in 2016 kartiert und wurde in der Abb.4 nicht betrachtet. Die gelbe Fläche ergibt sich aus der Überlagerung von 5 gepufferten Brut/Revierpaaren.

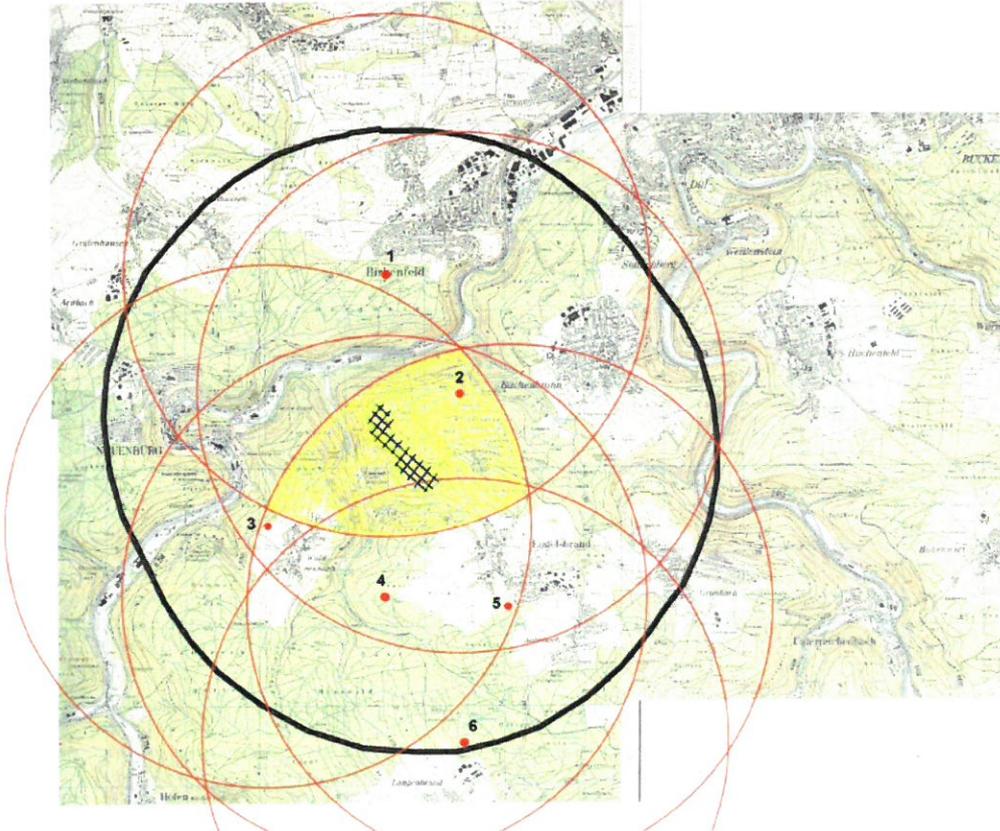


Abbildung 4: Karte NABU-Vorranggebiet, PF-10, Sauberg mit Rotmilan Dichtezentrum

Wie aus Abbildung 4 erkennbar ist, befindet sich das ausgewiesene Vorranggebiet PF-10 komplett in einem Rm-Dichtezentrum.

In der folgenden Abb.5 werden ebenso wie in Abb.4 lediglich die Rm-Brut/Revierpaare von Nr.1 bis 5 betrachtet. Die blau umrandeten Flächen ergeben zusätzlich Überlagerungsflächen von 4 Pufferkreisen. Somit besteht gemäß der planerischen Vorgehensweise des Regionalverbandes Nordschwarzwald, auch in diesen Flächen ein Dichtezentrum des Rotmilans.

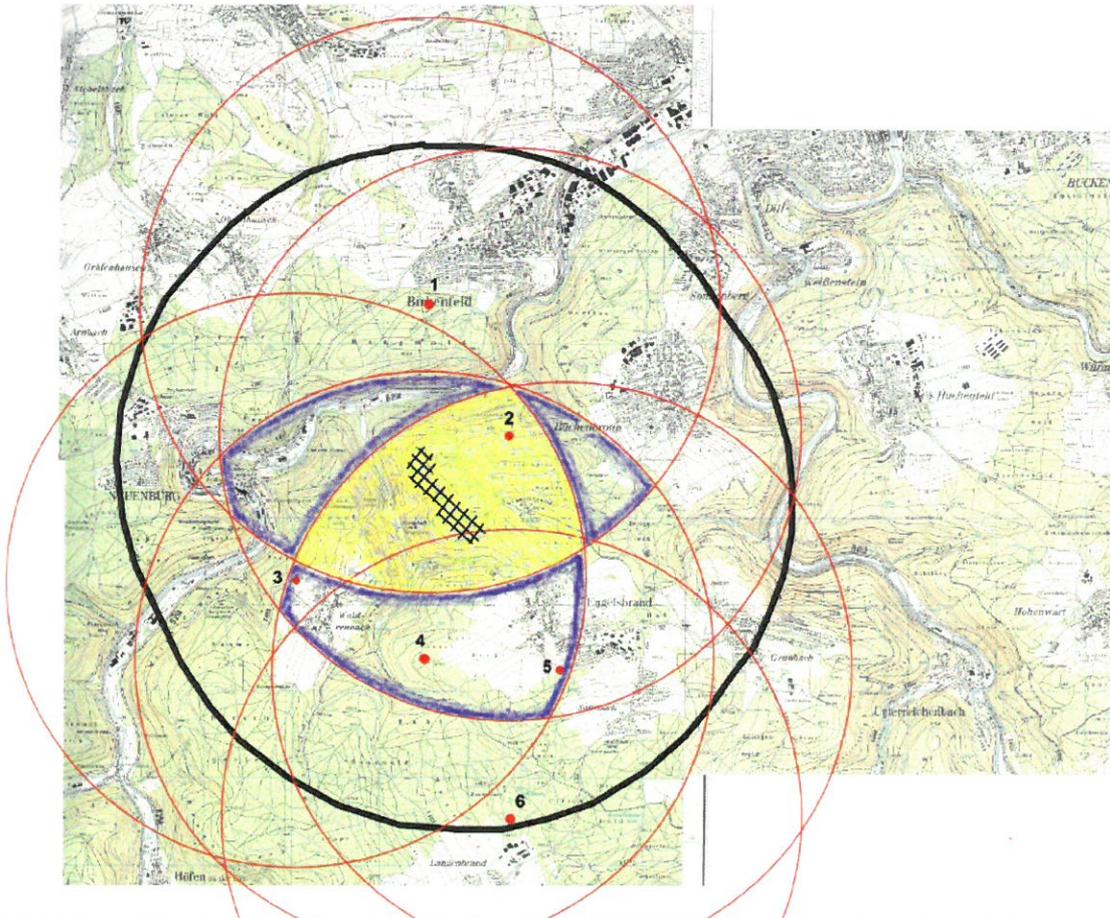


Abbildung 5: Karte NABU-Vorranggebiet, PF-10, Sauberg mit Rotmilan Dichtezentren aus 5 gepufferten Brut/Revierpaaren in GELB, sowie mit 4 gepufferten Brut/Revierpaaren in BLAU

In der folgenden Abbildung 6 wird das Brut/Revierpaar Nr. 6 mit in Betracht gezogen. In dieser Abbildung ergibt sich eine orangefarbene umrandete Fläche aus einer Überlagerung von 4 gepufferten Brut/Revierpaaren, die das ausgewiesene Vorranggebiet CW-01, Langenbrander Höhe/Hirschgarten, um ca. die Hälfte tangiert.



Abbildung 6: Karte NABU-Vorranggebiet, PF-10, Sauberg, sowie CW-01, Langenbrander Höhe/Hirschgarten mit Rotmilan Dichtezentrum

Wie aus Abbildung 6 erkennbar ist, befindet sich das ausgewiesene Vorranggebiet CW-01 mit ca. zur Hälfte in einem Rm-Dichtezentrum.

### Zusätzliche Ergebnisse 2016 zu anderen windkraftsensiblen Vogelarten im ausgewiesenen Vorranggebiet PF-10 Sauberg.

In 2016 wurde auch die Brut eines Baumfalken (Bf) unterhalb des Büchenbronner Aussichtsturms festgestellt (grüner Punkt in Abb.7), sowie ein Revier eines Wespenbussards (Wsb, lilaner Punkt in Abb.7). Schlägt man, gemäß den LUBW-Richtlinien, einen Schutzabstand von 1.000m um den besagten Brutstandort des Rm und Bf bzw. um das festgestellte Revier des Wsb, so ergibt der große rote Kreis für den Rotmilan, der große grüne Kreis für den Baumfalken und der große lilane Kreis für den Wespenbussard die Schutzabstandsfläche.

Durch die gesamte Kreisfläche dieser 3 windkraftsensiblen Vogelarten verringert sich das Vorranggebiet gegen 0.

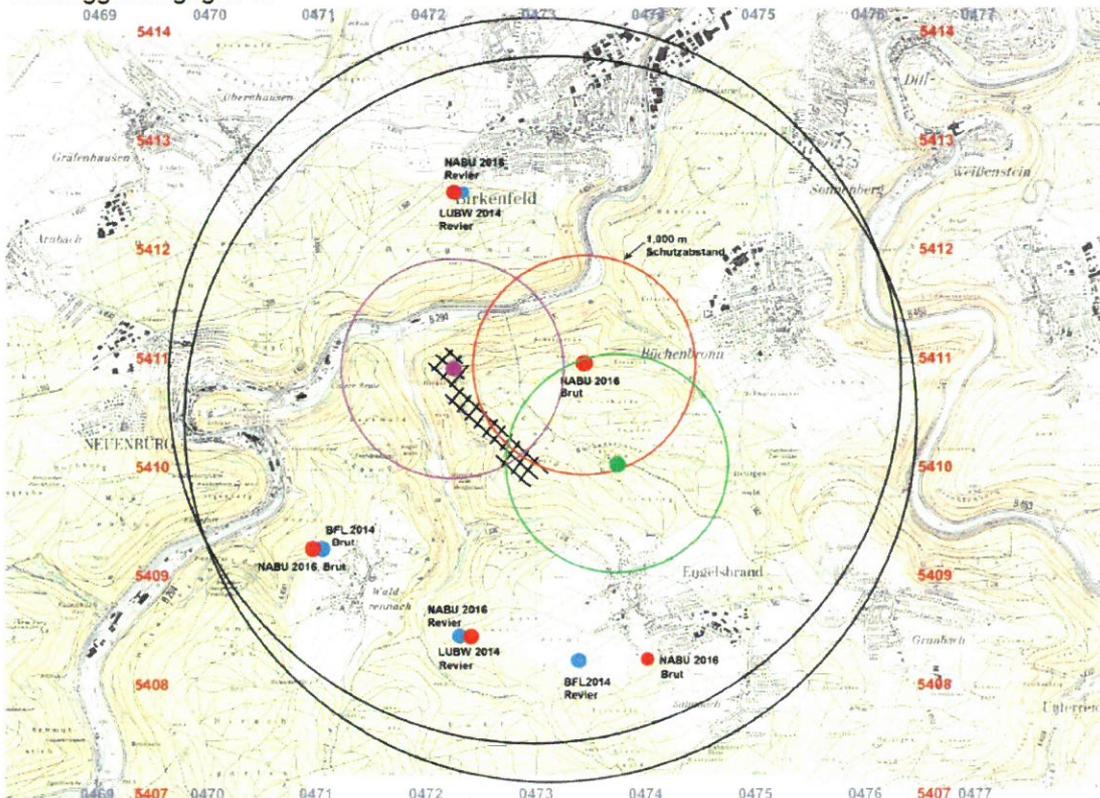


Abbildung 7: Karte NABU- Rotmilanhorst im Scheiterhau (rot), Baumfalkenhorst (grün) und Wespenbussard-Revier (lila) mit den jeweiligen Schutzabständen.

### Fazit aus den Erkenntnissen

Die Vorrangfläche am Sauberg liegt unzweifelhaft innerhalb eines Dichtezentrums. Gemäß der Dokumentation des Regionalverbandes zur planerischen Vorgehensweise auf S.22, ist auch das in Abb. 4 dargestellte Rotmilan-Dichtezentrum im Sinne eines weichen Tabu-Kriteriums in der Planung des Teilregionalplans aus der Suchraumkulisse für Vorranggebiete auszuscheiden.

Für den Fall, dass diese Erkenntnisse den Regionalverband nicht dazu veranlassen, entgegen den eigenen Prüfvorgaben des Regionalverbandes (siehe Dokumentation zur planerischen Vorgehensweise, S. 22) die Fläche PF-10 als Vorrangfläche im TRP auszuscheiden, ist vor dem Hintergrund der weiteren Erkenntnisse und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit einer nachgeordneten kommunalen Planung zu Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkungen folgender Vorbehalt in die Zielfestlegung zu Vorrangflächen der Regionalplanung sinngemäß aufzunehmen: „Sollte sich auf der Ebene der kommunalen Planung herausstellen, dass eine Vorrangfläche aus zwingenden Rechtsgründen, insbesondere des Naturschutzrechts, nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt, so kann eine Kommune über die ihr zustehende Konzentrationszonenflächenplanung eine solche Vorrangfläche von der Nutzung für Windenergie

ausschließen. Entsprechendes gilt für die Beurteilung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.“

Die Schutzzonen von 1.000 m (gemäß den LUBW-Richtlinien) der Brut des Baumfalken und des Revieres des Wespenbussards verstärken hierbei zusätzlich ein Verbot der Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen.

Die Stellungnahmen des NABU Engelsbrand von März 2015 bis Februar 2017 können unter <https://www.nabu-engelsbrand.de/dokumente/> eingesehen werden. Allerdings wird aus verschiedenen Gründen die Stellungnahme vom September 2017 noch nicht veröffentlicht.



25.06.2017, Wsb am Sauberg, Bildnachweis vom 1. Vorsitzenden des NABU-Pforzheim, Gerold Vitzthum



Rotmilan, Foto: B. Clauss

## 2. Literaturverzeichnis

- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG  
(2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG  
(2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH.SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- Region Nordschwarzwald, Regionalverband, Teilregionalplan Windenergie, Dokumentation der planerischen Vorgehensweise, Entwurf für den Planungsausschuss 07/2017

Engelsbrand, den 21. 03.2018

Unterschrift:   
1.Vorsitzender: Bernd Clauss

### **3. Anmerkung**

Bei Bedarf kann bei der Stadt Pforzheim die Einsicht in die schriftliche Ablehnung der Genehmigung der beantragten WEA auf der Büchenbronner Höhe (aus artenschutzrechtlichen Gründen) angefragt werden.



# Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Landratsamt Enzkreis  
Herrn Landrat  
Bastian Rosenau  
Zähringerallee 3  
75177 Pforzheim**

Ursula Philipp-Gerlach  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer  
Rechtsanwalt

Tobias Kroll  
Rechtsanwalt

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

**2018 I 94**

07.05.2018

## **NABU Pforzheim und Enzkreis ./ Enzkreis wegen WEA Planung in Engelsbrand**

Sehr geehrter Herr Landrat Rosenau,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Auftrag des NABU Pforzheim und Enzkreis, Haidachstraße 1, 75181 Pforzheim, nehme ich Stellung zu den Erkenntnissen aus der Akteneinsicht, die der NABU Pforzheim mit Blick auf das beabsichtigte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung von Engelsbrand (am Sauberg) genommen hatte. Entsprechende Vollmacht liegt an. In diesem Zusammenhang ergeht auch eine Bitte zur inhaltlichen Stellungnahme des Enzkreises im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Aus der Tischvorlage für den Besprechungstermin vom 19.12.2017 geht hervor, dass die Vorhabenträgerin Juwi beabsichtigt, für die Verwirklichung seines WEA-Vorhabens am Sauberg in Engelsbrand ein Vorbescheidsverfahren durchzuführen. Dabei könnten nach Auffassung von Juwi Fragen des Planungsrechts, insbesondere die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf einen Bebauungsplan, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Engelsbrand und den Regionalplan Nordschwarzwald, sowie gegebenenfalls des Artenschutzrechts geklärt werden.

Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG Frankfurt/Main  
IBAN: DE60 4306 0967 8022 8160 00  
BIC: GENODEM1GLS

Wegbeschreibung: 5 Minuten vom Hauptbahnhof  
Richtung Messe, Platz der Republik.

Aus dem Protokoll zum Besprechungstermin folgt, dass der Enzkreis zu einem Vorbescheidungsverfahren den Hinweis gegeben hat, dass ein mögliches Vorbescheidungsverfahren nicht befürwortet werde, da daneben das Genehmigungsverfahren nach § 6 BImSchG und weitere öffentliche Vorprüfungen sowie Behördenbeteiligungen im Sinne eines positiven Gesamturteiles stattfinden müssten. Außerdem müsse das Einvernehmen der Gemeinde vorliegen und nach derzeitigem Stand sei das Planungsrecht nicht exakt geklärt. Auch ein Vorbescheid zum Artenschutz werde nicht empfohlen, da der Artenschutz nicht statisch sei und im Rahmen eines Vorbescheidungsverfahrens nur sehr komplex behandelt werden könne. Darüber hinaus werden detaillierte Hinweise zu den Anforderungen zum Artenschutz seitens des Enzkreises benannt.

Nach Angaben des Vorhabenträgers werden aktuell alle benötigten externen Gutachten erstellt und zwar zu Schall, Schatten, Turbulenz, LBP etc. Die avifaunistische Kartierung windkraftsensibler und planungsrelevanter Arten 2016 und 2017 besage nach deren gutachterlichen Ergebnis, dass die Genehmigungsfähigkeit gegeben sei. Die Raumnutzungsanalyse falle positiv aus und es liege kein Rotmilan-Dichtezentrum vor. Unter dem Vorbehalt artenschutzfachlicher Maßnahmen sei kein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Aus Sicht des NABU Pforzheim ist eine Aufteilung in ein Verfahren zum Erhalt eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG, in dem einzelne Genehmigungsvoraussetzungen geklärt werden können, und in ein Verfahren zum Erhalt einer Genehmigung i.S.d. § 6 BImSchG formal rechtlich zwar möglich. Dem Enzkreis bietet sich in der vorliegenden Situation aber die Möglichkeit, einen Vorbescheidsantrag der Juwi zurückzuweisen und auf das Genehmigungsverfahren zu verweisen. Hiervon sollte der Enzkreis auch Gebrauch machen, falls ein Vorbescheidsantrag gestellt werden sollte.

Mit Blick auf die Prüfung planungsrechtlicher Fragen kann es nach dem Verständnis des Interesses der JUWI nach Auffassung des NABU Pforzheim und Enzkreis nur darum gehen, sich die gegenwärtige planungsrechtliche Situation für ein zukünftiges Genehmigungsverfahren zu sichern. Das ist angesichts der Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg und des Teilregionplans Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald zwar nachvollziehbar. Da gegenwärtig kein Bebauungsplan für den zur Projektierung vorgesehenen Bereich existiert, wäre die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur nach § 35 BauGB zu beurteilen, nach dessen Absatz 1 Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen gelten. Allerdings ist angesichts des laufenden Planungsverfahrens für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie wohl

davon auszugehen, dass durch die Gemeinde Engelsbrand eine Rückstellung bzw. Untersagung des Baugesuches nach § 15 BauGB für ein Jahr beantragt wird.

Würde der Vorbescheidsantrag dahingehend formuliert sein, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagenstandorte nach § 35 BauGB bestätigt werden soll, wäre zunächst ebenfalls mit einem Antrag der Gemeinde Engelsbrand nach § 15 Abs. 1 BauGB zu rechnen. Darüber hinaus müsste geprüft werden, ob die in § 35 Abs. 3 genannten Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dazu zählen ausdrücklich auch die Belange des Naturschutzes, insbesondere also die Belange des Artenschutzrechts, aber auch sonstige Belange des Umweltschutzes, wie etwa Immissionen. Damit würde die Vorbescheidsprüfung nahezu so umfassend ausfallen müssen, wie ein Verfahren zum Erhalt der Genehmigung nach § 6 BImSchG.

Sollte hingegen die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens noch nicht zur Prüfung beantragt werden, müsste immerhin ein positives Gesamturteil hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens getroffen werden können. Das umfasst eine Prognose dahingehend, dass dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG entgegenstehen. Auch das erfordert also, dass sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen in den Blick genommen werden müssen.

Hinzukommt, dass nach dem eigenen Bekunden von Juwi alle benötigten externen Gutachten erstellt werden. Daher erscheint es schon wenig zweckmäßig, ein offenbar ohnehin anstehendes Projekt verfahrensrechtlich noch in verschiedene Teile einer Gesamtgenehmigung aufzuteilen.

Allein deswegen ein Vorbescheidsverfahren zurückzuweisen, könnte rechtlich problematisch sein, weil § 9 BImSchG im Falle eines entsprechenden Antrages vorgibt, dass die zuständige Behörde diesen Antrag bescheiden soll. Es wird durch diese Norm also ein Regelfall statuiert, von dem die Behörde mit einer Versagung des Vorbescheides nur aus Verfahrenserwägungen abweichen darf, nämlich dann, wenn insoweit atypische Besonderheiten vorliegen (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 9 Rn. 52) Solche atypischen Ausnahmefälle dürften beispielsweise dann vorliegen, wenn die Aufspaltung in mehrere Teilentscheidungen wegen einer daraus resultierenden Unübersichtlichkeit zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten Drittbetroffener führen würde (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 8 Rn. 70).

Indes kommt es im vorliegenden Fall gerade wegen der zu prüfenden Fragen des Artenschutzes aufgrund der Besonderheiten des Artenschutzrechts, insbesondere aufgrund der Berücksichtigungs- und Beachtungspflichten des Artenschutzrechts auf den verschiedenen

Planungs- und Genehmigungsebenen, gerade zu einer unübersichtlichen Situation, die für klagebefugte anerkannten Vereinigungen gem. §§ 3, 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 UmwRG zu einer nicht mehr hinnehmbaren Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Anlagenstandort entgegen der Schilderung von Juwi nach behördenbekannten Angaben aus dem Jahr 2016 sicher innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans liegt. Zur Veranschaulichung wird auf die anliegende Stellungnahme des NABU Engelsbrand an die Landesverbände der anerkannten Naturschutzverbände zur Abgabe deren Stellungnahme im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald hingewiesen. Die bekannten Daten aus dem Jahr 2016 wurden darin entsprechend der Vorgaben der TRP-Planung, die den Vorgaben des LUBW zur Feststellung von Dichtezentren im Rahmen von Bauleiplanverfahren entsprechen, ausgewertet und dargestellt. Auch wenn man die LUBW-Hinweise zur Feststellung eines Dichtezentrums in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugrundelegen würde, wird sich augenscheinlich kein anderes Ergebnis einstellen können.

Der Datensatz aus 2016 stellt bislang den größten Datensatz dar, führt zu einem Dichtezentrum und muss in weiteren Verfahren zugrundegelegt, unabhängig davon, ob die seinerzeit belegten Horste noch vorhanden oder genutzt werden; die entsprechende Auffassung hat die LUBW hinsichtlich eines Datensatzes aus dem Jahr 2012 für den Fall einer WEA-Planung in Braunsbach klar vertreten. Hintergrund ist, dass bei der Ermittlung eines Dichtezentrums nicht der konkrete Standort der Fortpflanzungsstätte, sondern die Siedlungsdichte im Bezugsraum betrachtet wird und auch Umsiedlungen eines Paares durchaus möglich sind. Das Kriterium der „hinreichenden Aktualität“ (siehe Erfassungshinweise der LUBW, S. 5) greift dabei auch. Ein Dichtezentrum-Nachweis ist 5 Jahre gültig und kann erst danach wieder ergebnisoffen erfasst werden.

Jenseits der konkreten Vorhabenplanung, die Anlass für dieses Schreiben ist, erscheint es daher auch angezeigt, dass der Enzkreis im Rahmen seiner Stellungnahme zum TRP-Entwurf auf diesen Umstand konkret hinweist.

Auf Basis dieser eindeutigen Ausgangslage kann ein Windenergievorhaben nur dann zugelassen werden, wenn im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse nachgewiesen wird, dass die Anlagenstandorte außerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore des Rotmilans liegen, oder wenn sie außerhalb des 1.000 m Radius um einen Horst, aber innerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore

des Rotmilans liegen, Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, vgl. LUBW-Bewertungshinweise, S. 67 ff. Andernfalls ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Diese Beurteilung ist nur nach einer fachgutachterlichen Erfassung und Aufbereitung der erfassten Daten möglich. Die Ergebnisse der Beurteilung hängen von mehreren Faktoren ab, von denen zwei als besonders relevant herausstechen.

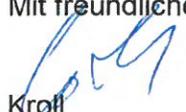
Zum einen können sich die vom Rotmilan genutzten Horste von Jahr zu Jahr verschieben, so dass das Ergebnis der Raumnutzungsanalyse von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein kann, insbesondere was die Feststellung der regelmäßig frequentierten Flugkorridore angeht; die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate dürften im Raum Engelsbrand und Umgebung relativ stabil sein. Insofern stellt sich die Frage, wie damit umzugehen wäre, wenn im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens die Raumnutzungsanalyse eines Jahres zugrundegelegt werden würde, die das Ergebnis ausweist, dass keine regelmäßig frequentierten Flugkorridore betroffen sind, und auf dieser Basis der Vorbescheid erlassen wird, sich aber im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens herausstellen sollte, dass eine Raumnutzungsanalyse aus dem nachfolgenden Jahr regelmäßig frequentierte Flugkorridore ausweist, eventuell sogar bei Belegenheit eines Horstes innerhalb des 1.000 m Radius um einen der Anlagenstandorte oder gar beider geplanten Anlagen. Zwar hätte der Vorbescheid grundsätzlich Bindungswirkung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren. Allerdings ist das Artenschutzrecht zwingendes Recht, das zum Zeitpunkt des Eingriffs beachtet werden muss, was frühestens mit der Genehmigungserteilung möglich wird. Daher wäre die Bindungswirkung des Vorbescheides durch einen Vorbehalt entsprechend zu beschränken.

Zum anderen können die Ergebnisse der Beurteilung auch durch die Auswahl von Beobachtungsstandorten erheblich beeinflusst werden. Dies zeigte sich im Fall der zwischenzeitlich, möglicherweise auch nur vorübergehend aufgegebenen WEA-Planung auf der Büchenbronner Höhe eindrücklich. Je nach Beobachtungsstandort wurden die Flugbewegungen des Rotmilans sehr unterschiedlich erfasst. Das führte zwangsläufig zu erheblichen Verzerrungen bei der Darstellung der regelmäßig frequentierten Flugkorridore. Nach Informationen des NABU Engelsbrand wird sich mit Blick auf die seitens der Juwi vorgenommenen Kartierung des Rotmilans für den Bereich der geplanten Anlagenstandorte das gleiche Bild wieder ergeben. Insbesondere waren die Beobachtungsstandorte der Juwi-Gutachter so gelegen, dass eine umfassende Beobachtung des Luftraumes über den Anlagenstandorten nicht möglich war. Bessere Beobachtungsstandorte hätten aber zur Verfügung gestanden. Die Ergebnisse der Juwi-Gutachten werden voraussichtlich auch aus diesem Grund wieder nicht belastbar sein. In diesem Zusammenhang stellt sich aber wiederum die

Frage, wie weit die Bindungswirkung des Vorbescheides reicht. Würde der Enzkreis gestützt auf die Ergebnisse der Juwi-Gutachten die artenschutzrechtliche „Unbedenklichkeit“ für das Erfassungsjahr der Raumnutzungsanalyse, die einem etwaigen Vorbescheid zugrunde liegt, bestätigen, und zugleich durch einen Vorbehalt für die Genehmigung versehen, wäre für den Artenschutz nichts gewonnen. Denn einerseits könnte je nach Regelungsgehalt des Vorbescheides nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Vorgehensweise der Erfassung als ordnungsgemäß gewertet werden und das unter Umständen ohne Vorbehalt. Dann wäre ein wesentliches Einflussmerkmal für eine nachfolgende Raumnutzungsanalyse durch den Vorbescheid geregelt. Zum anderen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass eine nachfolgende Raumnutzungsanalyse für das untersuchte Jahr tatsächlich die Betroffenheit regelmäßig frequentierter Flugkorridor wiederum verneint. Dann stünde der Genehmigung bei bestandskräftigem Vorbescheid nichts mehr im Wege. Vor dem Hintergrund der auch seitens des Landratsamtes erkannten Umstandes, dass der Artenschutz artbezogen und damit nicht statisch ist, wären aber die Erkenntnisse aus Vorjahren in die Genehmigungsentscheidung miteinzubeziehen in die Beurteilung der Frage, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird oder nicht. Das würde den NABU dazu zwingen, auch den Vorbescheid hinsichtlich seiner Feststellungen zum Artenschutz anzugreifen, auch wenn diese allein noch keine Grundlage für die Genehmigungserteilung wären.

Dies zeigt, dass die Durchführung eines Vorbescheidsverfahren in jedem Fall zu einer unübersichtlichen Situation mit Blick auf den Artenschutz und je nach Regelungssituation auch zu einer nicht mehr hinnehmbaren Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten und/oder zu einer Überlastung mit Rechtsschutzverfahren führt. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass auf Ebene der Bauleitplanung noch keine Entscheidung zum Teilflächen-nutzungsplan getroffen worden ist, die gesondert zu einem Rechtsschutzverfahren führen kann. Denn nach Auffassung des NABU handelt es sich bei den vorgesehenen WEA Standorten im Gebiet am Sauberg in der Gemarkung Engelsbrand wegen der Belegenheit in einem Dichtezentrum und der vorhandenen regelmäßig frequentierten Flugkorridore aus artenschutzrechtlicher Sicht klar um eine Ausschlusszone für WEA.

Mit freundlichen Grüßen



Kroll  
Rechtsanwalt

per Email an:

Landrat Enzkreis, Herrn Landrat Bastian Rosenau; bastian.rosenau@enzkreis.de

Leiter Umweltamt, Herr Axel Frey; axel.frey@enzkreis.de,

Leiterin Amt für Baurecht und Naturschutz, Frau Rose Jelitko; rose.jelitko@enzkreis.de